

Herr Kessel:

Unabhängig ob Folge einer Verkehrsschau oder auch bei Anordnungen aus anderem Anlass entscheidet bei dem von Ihnen genannten Beispiel (Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h), wie bei nahezu allen verkehrsrechtlichen Maßnahmen, die Straßenverkehrsbehörde nach Anhörung der Polizei und des Straßenbulasträgers. Die Einschätzungen von diesen beiden Behörden sind bei der letztendlichen Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zu berücksichtigen. Letztendlich entscheiden muss verantwortlich aber die Straßenverkehrsbehörde und kann sich nicht auf die Einschätzungen von Polizei und/oder Straßenbulasträger zurückziehen. Ist diese Darstellung rechtlich richtig?

Antwort der Verwaltung:

Die Darstellung ist korrekt.